



## Vorsorgeuntersuchungen

Nach dem Arbeitsschutzgesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. Ein wichtiger Bestandteil ist die Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen durch den Betriebsärztlichen Dienst zur Verhinderung von arbeitsbedingten Erkrankungen.

Die am 23.10.2013 in Kraft getretene, geänderte Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) regelt die Pflichten von Arbeitgebern und Betriebsärzten, schafft Transparenz über die Anlässe für Pflicht- und Angebotsvorsorgen, sichert Datenschutzrechte und stärkt das Recht der Beschäftigten auf Wunschvorsorge. Es können verschiedene Anlässe bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge unterschieden werden:

Pflichtvorsorge	Bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten (z.B. berufliche Strahlenexposition oder Umgang mit infektiösem Material)
Angebotsvorsorge	Zur Beratung der Beschäftigten bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten (z.B. Bildschirmarbeit, Nachtschichtarbeit oder Lärmexposition über 80 dB)
Wunschvorsorge	Auf Wunsch des Beschäftigten vom Arbeitgeber zu ermöglichende arbeitsmedizinische Untersuchung / Beratung
<u>Von den Vorsorgen abzugrenzen sind:</u>	
Einstellungs- und Eignungsuntersuchungen (z.B. nach TVL, TVÄ)	Vor Abschluss des Arbeitsvertrages, um die Tauglichkeit für die vorgesehene Tätigkeit festzustellen bzw. während der Tätigkeit, wenn rechtlich für diese eine fortlaufende Eignung nachgewiesen werden muss (Eignungsuntersuchung)

Der Betriebsarzt unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht – eine Ergebnismitteilung an den Arbeitgeber darf nur bei Eignungsuntersuchungen erfolgen und beschränkt sich auf die Beurteilung für die Tätigkeit (z.B. gesundheitlich geeignet, nicht geeignet oder geeignet mit Einschränkungen). Die Bescheinigung enthält keine Symptome oder Diagnosen.